

Verkündet
am 6. Februar 1962
Grunau, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Verlegerin Dr. rer. nat. Johanna S c h [REDACTED],
geb. M [REDACTED], unter der Firma Erich Sch [REDACTED] Verlag,
Be [REDACTED] [REDACTED], G [REDACTED] Straße [REDACTED] [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Verleger Dr. Heinrich B [REDACTED], unter der Firma
C. H. B [REDACTED]'sche Verlagsbuchhandlung, M [REDACTED] [REDACTED],
W [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 6. Februar 1962 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. h. c. Wilde und
der Bundesrichter Dr. Spreng, Jungbluth, Dr. Spengler
und Claßen

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Kammergerichts in
Berlin vom 8. März 1960 wird auf Kosten der
Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin macht dem Beklagten die Führung des Titels "Steuergesetze" streitig, den dieser seit Sommer 1958 für eine von ihm verlegte Lose-Blatt-Sammlung von Steuergesetzen verwendet. Diese Gesetzessammlung erscheint seit 1929 in der Reihe der B[REITENBURG]'schen "Roten Textausgaben". Sie trug von 1929 bis 1945 den Titel "Die Reichsteuergesetze", anfänglich unter Hinzufügung des Herausgeber-Namens "K[REITENBURG]" und in den ab 1946 bis Mitte 1956 erschienenen Auflagen den Titel "Deutsche Steuergesetze".

Im Verlage der Klägerin erscheint seit der Zeit nach der Währungsreform ebenfalls eine, bei ihr dreibändige, Lose-Blatt-Sammlung von Steuergesetzen unter dem Titel "S[CHÖN] - Die Steuergesetze", der für die späteren Auflagen in "Die Steuergesetze" umgeändert wurde.

Die Klägerin hält die im Sommer 1958 seitens des Beklagten vollzogene Titeländerung aus "Deutsche Steuergesetze" in "Steuergesetze" für wettbewerbswidrig, weil dadurch in eine Ausstattungs-Anwartschaft der Klägerin eingegriffen und die ohnehin gegebene Verwechslungsfahr vergrößert worden sei.

Sie hat Klage mit folgenden Anträgen erhoben:

- I. dem Beklagten bei Strafandrohung zu untersagen, seine bisherige Lose-Blatt-Textsammlung "Deutsche Steuergesetze" unter Fortlassung des Wortes "Deutsche" oder anderer unterscheidender Zusätze lediglich unter der Bezeichnung "Steuergesetze" herauszubringen, anzukündigen und zu vertreiben,

- 3 -

- II. den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin Auskunft über Art und Umfang seiner Handlungen gemäß Ziff. I zu erteilen,
- III. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der dieser durch Handlungen des Beklagten gemäß Ziff. I entstanden ist oder noch entstehen wird.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre früheren Anträge weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Berechtigung der erhobenen Klagsprüche unter den Gesichtspunkten des Titelschutzes der Ausstattungsanwartschaft und des Verstoßes gegen die guten Sitten im Wettbewerb untersucht und unter jedem dieser Gesichtspunkte verneint. Im einzelnen wird im Berufungsurteil folgendes ausgeführt:

- I. Der von der Klägerin benutzte Titel "Die Steuergesetze" stelle zwar die Bezeichnung einer Druckschrift dar. Titelschutz im Sinne des § 16 Abs. 1 UWG könne die Beklagte für diese Bezeichnung jedoch nicht beanspruchen, da es sich um einen Gattungsbegriff handle, der nur das inhaltliche Sachgebiet des Buches angebe. Eine derartige



Bezeichnung sei mangels Unterscheidungskraft nicht geeignet, eine Namensfunktion auszuüben, falls sie nicht infolge einer Durchsetzung im Verkehr die erforderliche Unterscheidungskraft erlangt habe. Eine Verkehrsdurchsetzung sei indessen nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin nicht gegeben. - Deshalb könne die Klägerin Ansprüche weder aus § 16 UWG noch aus § 25 WZG herleiten, weil auch das Ausstattungsrecht Verkehrsgeltung voraussetze.

Gegen diese Beurteilung erhebt die Revision keine Einwendungen. Sie steht auch mit der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. etwa BGHZ 21, 88- Spiegel; GRUR 1957, 276 -Star-Revue; GRUR 1959, 360 - Elektro-Technik) im Einklang und läßt im Ergebnis keinen Rechtsirrtum erkennen.

II. Als rechtlich fehlerhaft werden von der Revision nur diejenigen Darlegungen des Berufungsurteils beanstandet, mit denen es das Vorliegen eines Wettbewerbsverstoßes im Sinne des § 1 UWG ablehnt.

1. Einleitend zu diesem Teil der Urteilsgründe bemerkt das Berufungsgericht, daß die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über die Abgrenzung der Interessensphären zwischen Gleichnamigen deshalb unanwendbar seien, weil sie das Vorliegen eines Namensrechtes auf seiten des Verletzten voraussetzten. Ein Namensrecht stehe jedoch der Klägerin hier nicht zur Seite.

Diese Überlegung hält die Revision nicht für zwingend; vielmehr vertritt sie die Rechtsauffassung, daß auch diejenige Verwechslungsgefahr, die sich aus dem Vorhandensein zweier gleichnamiger Druckschriften ergebe, soweit

möglich, durch unterscheidende Zusätze vermindert werden müsse. Kein Beteiligter dürfe demzufolge dann, wenn bisher solche unterscheidenden Zusätze geführt worden seien, durch Weglassung des Zusatzes eine Erhöhung der bisherigen Verwechslungsgefahr herbeiführen. Die zum Interessenausgleich unter gleichnamigen Firmen herausgebildeten Rechtsgrundsätze müßten für Druckschriften-Titel zumindest dann und solange gelten, als ein nicht völlig unerheblicher Teil der beteiligten Verkehrskreise die Bezeichnung derjenigen Druckschrift kenne, an welche sich der Mitbewerber durch Veränderung seines bisherigen Titels weiter annähere.

Mit den hier von der Revision angestellten Erwägungen lassen sich indessen in einem Falle wie dem vorliegenden Ansprüche aus § 1 UWG nicht begründen. Die Revision übersieht dabei, daß sich die Problematik des Namens- und Firmenschutzes von Gleichnamigen grundlegend von dem hier zu beurteilenden Sachverhalt unterscheidet. Zunächst setzt die Anwendung der Rechtsgrundsätze über Gleichnamige voraus, daß ein Individualrecht besteht, was bei der Klägerin unstreitig nicht der Fall ist. Überdies bedeutet die von der Rechtsprechung geübte Interessenabgrenzung zwischen Gleichnamigen eine Einschränkung des Individualschutzes des älteren Namensträgers für den Fall, daß mehrere an sich zu Recht geführte Individualbezeichnungen miteinander kollidieren. Darum geht es hier nicht. Den zur Regelung dieses Kollisionsproblems angewandten rechtlichen Gesichtspunkt der Unzumutbarkeit für sich allein heranzuziehen, um auch beim Fehlen eines Individualrechtes dennoch ein ausschließliches Benutzungsrecht an schutzunfähigen Bezeichnungen zu schaffen, ist aber nicht vertretbar. Die Ausführungen der Revision laufen

im Ergebnis darauf hinaus, daß für Bezeichnungen, die wie die der Klägerin als einfache Sachbezeichnungen aufgrund eines bloßen Zeitvorrangs nach § 16 UWG nicht schutzfähig sind, über die Vorschrift des § 1 UWG gleichwohl lediglich wegen dieses Vorrangs Kennzeichenschutz gewährt würde, ohne daß besondere Umstände dargetan sind, die den Gebrauch der an sich schutzunfähigen Bezeichnung im Einzelfalle ausnahmsweise wettbewerbswidrig erscheinen lassen. Diese Ausdehnung des Kennzeichenschutzes widerspricht dem Gesetz.

Vergeblich bemüht sich die Revision um den Nachweis, daß bei Bezeichnungen von Loseblatt-Sammlungen insofern eine besondere Beurteilung Platz greifen müsse, als sich der Absatz dieser Verlagserzeugnisse nicht in einem einmaligen Kaufakt erschöpfe, sondern zu einer nachhaltigen Dauerverbindung des Verlages mit den Abnehmern führe. Diese einprägsame Dauerverbindung, verleihe auch der bloßen Sachbezeichnung "Die Steuergesetze" eine gewisse Kennzeichnungswirkung. - Mit dieser Erwägung kann die tatsächliche Feststellung des Berufungsurteils, daß "Die Steuergesetze" in der Abnehmerschaft nach wie vor nicht als unterscheidungskräftiger Werktitel, sondern als reine Sachbezeichnung angesehen würden, nicht entkräftet werden. Denn es besteht kein Anhalt für die Annahme, daß die von der Revision - in der mündlichen Verhandlung - hervorgehobene Besonderheit einer Loseblatt-Sammlung dem Berufungsgericht bei seiner Tatsachenwürdigung nicht gegenwärtig gewesen sei. Es kann auch nicht davon gesprochen werden, daß die Feststellung des Berufungsgerichts etwa mit der Lebenserfahrung im Widerspruch stehe. Auch bei der Gesamtwürdigung des Verhaltens des Beklagten im Rahmen des § 1 UWG kann dieser neue Gesichtspunkt keine Rolle spielen. Denn die bereits in einer Dauerverbindung zur Klägerin

stehenden Abonnenten ihrer Loseblatt-Sammlung scheiden im allgemeinen ohnehin als Interessenten für ein weiteres Sammelwerk des Steuerrechts aus. Und im Verhältnis zum Handel und zu den erst zuwerbenden Beziehern kann dem Umstand, daß die Klägerin Dauerverbindungen mit ihren Abonnenten unterhält und zu ihren künftigen Abonnenten anstrebt, keine Bedeutung beigemessen werden.

2. Das Berufungsgericht hat weiterhin noch geprüft, ob unabhängig von dem erörterten, von der Revision in den Vordergrund gestellten Gesichtspunkt, aus dem die Klägerin nach dem Vorhergehenden keine Ansprüche herleiten kann, Umstände ersichtlich sind, welche die Annahme eines Wettbewerbsverstoßes im Sinne des § 1 UWG oder eines widerrechtlichen Eingriffs in den Gewerbebetrieb der Klägerin (§ 823 Abs. 1 BGB) rechtfertigen könnten.

In diesem Zusammenhang wird im Berufungsurteil folgendes ausgeführt:

Der rechtliche Gesichtspunkt der planmäßigen Annäherung an ein fremdes Kennzeichnungsmittel zwecks Ausbeutung von dessen Werbekraft müsse schon deshalb ausscheiden, weil dem von der Klägerin verwendeten Titel "Die Steuergesetze" schon objektiv betrachtet j e d e Eigenart und Werbekraft fehle. Aber auch subjektiv habe bei dem Beklagten die erforderliche Anlehnungsabsicht gefehlt. Denn er habe neben ästhetischen Gesichtspunkten als besonders einleuchtenden Grund für seine Titeländerung angegeben, daß sein eigenes Werk bisher in mehreren Buchhändlerkatalogen nicht unter dem Stichwort "Steuerrecht", sondern unter dem Stichwort "Deutsche" eingeordnet ge-

wesen sei. Dadurch sei es solchen Katalogbenutzern entgangen, welche sich unter dem Stichwort "Steuerrecht" über das vorhandene Schrifttum unterrichten wollten. Die Titeländerung sei sonach eine naheliegende werbetechnische Maßnahme gewesen.

Auch eine Erhöhung der Verwechslungsgefahr, welche bereits bei bedingtem Vorsatz des Beklagten sittenwidrig sein würde, sei nicht eingetreten. Denn einerseits sei das Beiwort "Deutsche" von den Bestellern des Beklagten schon früher vielfach gar nicht verwendet worden, und andererseits sei die von der Klägerin benutzte Angabe "Die Steuergesetze" bzw. "Die Steuergesetze - Lose-Blattsammlung" von den Letztabnehmern, von deren Auffassung auszugehen sei, als reine Sachbezeichnung und nicht als Titel eines bestimmten Buches angesehen worden.

Da das Verhalten des Beklagten somit nicht unlauter gewesen sei, so könne ihm nicht zugemutet werden, wieder zu dem früheren Titel "Deutsche Steuergesetze" zurückzukehren oder andere unterscheidende Merkmale in seinen Titel aufzunehmen.

Gegen diesen Teil der Urteilsbegründung macht die Revision geltend, die Anwendbarkeit des § 1 UWG sei rechtsirrig verneint worden. Zunächst habe das Berufungsgericht übersehen, daß die Klägerin für ihr Werk "Die Steuergesetze" einen beachtlichen Marktanteil erworben habe, so daß ihre geschäftliche Stellung am einschlägigen Markt ein schutzwürdiges Vermögensgut darstelle. Das Berufungsgericht habe nämlich nach dem Prozeßvortrag der Klägerin davon ausgehen müssen, daß diese einen jährlichen Umsatz

von 70.000,-- DM erzielt sowie, daß ihre Sammlung einen guten Namen erworben und bei der Kundschaft laufenden Absatz gefunden habe.

Diese Rüge geht fehl; denn unsere Wettbewerbsordnung kennt keinen Schutz des einmal erworbenen Marktanteils, sondern sie gestattet es jedem Geschäftsmann, in den Kundenkreis seiner Mitbewerber einzudringen, soweit dies auf lautere Weise geschieht. Für die wettbewerbsrechtliche Beurteilung kann es also nicht darauf ankommen, ob eine Marktstellung gefährdet wird, die ihr Inhaber als ein "schutzwürdiges Vermögensgut" empfindet, sondern allein darauf, ob die von einem Mitbewerber angewandten Kampfmittel einwandfrei sind.

Weiterhin meint die Revision, die Verwechslungsgefahr zwischen den beiden Werktiteln sei offensichtlich. Denn der Verkehr habe sich in den rund 10 Jahren, seitdem die Parteien ihre Sammlungen nebeneinander unter den Titeln "Die Steuergesetze" (= Klägerin) und "Deutsche Steuergesetze" (= Beklagte) herausbrächten, daran gewöhnt, auf den der Sachbezeichnung jeweils hinzugefügten Zusatz zu achten und danach die Werke zu unterscheiden. Durch das Weglassen seines unterscheidenden Zusatzes habe der Beklagte seinen Werktitel in die engste Nachbarschaft des Werktitels der Klägerin gebracht, was rechtlich unzulässig sei.

Auch mit dieser Ansicht kann die Revision nicht durchdringen. Soweit die Rechtsprechung der "Verwechslungsgefahr" im Rahmen des § 1 UWG Bedeutung für die Feststellung beimißt, ob eine unlautere Annäherung an eine fremde, wenn auch nicht unter Sonderschutz stehende Kennzeichnung vorliegt, muß darunter, ähnlich wie sonst, eine Eignung zur

Irreführung des Verkehrs hinsichtlich der Herkunft der Ware aus ein und demselben Unternehmen verstanden werden. Für ihre abweichende Bestimmung des Rechtsbegriffs "Verwechslungsgefahr" kann sich die Revision auch nicht auf das von ihr zitierte Urteil des Senats vom 30. Januar 1953 (GRUR 1953, 290, 292 - Fernsprechnummer) berufen. Allerdings wird in dieser Entscheidung die Möglichkeit erörtert, einer Fernsprechnummer Schutz aus § 1 UWG gegen Verwechslungsgefahren zu gewähren. In dem damaligen Falle handelte es sich jedoch nicht um den Schutz einer beliebigen Zahlenkombination unmittelbar nach ihrer Ingebrauchnahme, sondern um eine langjährig gebrauchte Rufnummer, für die der Tatsachenrichter eine Verkehrsgeltung im Sinne des § 16 Abs. 3 UWG unterstellt hatte. - Die bloße Schwierigkeit, zwei beschreibende Angaben voneinander zu unterscheiden, mit denen sich für das Publikum keinerlei Herkunftsvorstellung verbindet, kann demnach nicht als wettbewerbsrechtlich erhebliche "Verwechslungsgefahr" anerkannt werden. An diesem Ergebnis ändert, wie oben erörtert, auch das Vorliegen der von der Revision betonten "Dauerverbindung" der Klägerin mit ihren Abonnenten nichts.

Im vorliegenden Falle kann zudem nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts von einer Verwechslungsgefahr im Rechtssinne insbesondere deshalb nicht die Rede sein, weil die von der Klägerin gewählte Beschriftung "Die Steuergesetze" von den Abnehmern der Sammlung nicht als Titel eines bestimmten Verlagserzeugnisses, sondern als reine Sachbezeichnung oder Inhaltsangabe aufgefaßt worden ist. Mindestvoraussetzung für die Annahme einer Verwechslungsgefahr wäre folglich gewesen, daß die Klägerin dargetan hätte, die von Haus aus beschreibende Angabe

"Die Steuergesetze" habe durch anhaltende und intensive Benutzung inzwischen immerhin die Nebenbedeutung eines Hinweises auf das Erzeugnis ihres Verlages gewonnen. Ein substantiierter Tatsachenvortrag in dieser Richtung fehlt. Die im Berufungsurteil getroffene Feststellung des Gegenteils steht weder zu den Denkgesetzen noch zur Lebenserfahrung in Widerspruch (§ 286 ZPO), weil die Klägerin mit ihrem Werktitel niemals allein am Markt war, sondern neben sich folgende ähnlichen Sachbezeichnungen dulden mußte:

die ältere Loseblatt-Sammlung des Beklagten welche bereits 1929 als "Die Reichssteuergesetze" eingeführt war, wurde von 1946 bis Mitte 1958 unter dem Titel "Deutsche Steuergesetze" verkauft;

im Verlag Otto Schmidt erscheint eine "Schnellkartei des Steuerrechts";

im Verlag Christen & Co. erscheint ein Werk "Steuerrecht" mit dem Untertitel "Gemeindesteuerrecht";

im Verlag der Raiffeisendruckerei GmbH erscheint ein im Bestellschein als "Schubert, Steuergesetz-Sammlung" bezeichnetes Werk.

Bei dieser Sachlage läßt auch die ergänzende Feststellung des Berufungsgerichts keinen Rechtsfehler erkennen, der Buchhandel könne eine auf "Steuergesetze" oder "Deutsche Steuergesetze" lautende Buchbestellung gar nicht als Anforderung eines bestimmten Werkes erkennen, sondern bedürfe dazu der namentlichen Angabe eines Herausgebers oder Verlages.

Endlich hat die Revision auch nicht die Hilfsbegründung des Berufungsurteils erschüttern können, daß der Beklagte durch seine Titeländerung gar keine Steigerung der Unterscheidungsschwierigkeiten veranlaßt habe. Denn weil

alle oben genannten Verlagsunternehmen einschließlich der beiden Parteien naturgemäß Sammlungen des d e u t - s c h e n Steuerrechts anbieten, so ließ bereits der frühere, ausschließlich aus beschreibenden Worten zusammengesetzte Titel des Beklagten jeden unterscheidenden Zusatz gegenüber dem Titel der Klägerin vermissen. Da mithin die bisherige Bezeichnung "Deutsche Steuergesetze" bereits ebenso farblos war wie die heutige Bezeichnung "Steuergesetze", konnte die Fortlassung des auch seinerseits nicht auf eine Verlagsherkunft hinweisenden Wortes "Deutsche" in der Tat keine unzulässige Annäherung an die Klägerin darstellen, zumal da das fragliche Beiwort nach der Feststellung des Berufungsgerichts schonfrüher wenig in Benutzung gewesen war.

Es bedarf keiner abschließenden Klärung, ob man etwa zu einer abweichenden rechtlichen Beurteilung gelangen müßte, sofern das Vorgehen des Beklagten aufgrund der Begleitumstände in subjektiver Beziehung als besonders verwerflich zu bezeichnen wäre. Denn solche erschwerenden Begleitumstände sind vorliegend nicht ersichtlich. Zwar ist das Berufungsgericht zu seiner Schlußfolgerung, der Beklagte habe seine Titelländerung nicht willkürlich, sondern aus einleuchtendem sachlichen Grunde vorgenommen, unter Zugrundelegung eines nicht ganz zutreffenden Sachverhalts gelangt. Denn es hat insoweit durch Beschluß vom 28. Juni 1960 nachträglich folgende Tatbestandsberichtigung vornehmen müssen:

"Er (= der Beklagte) erwidert in Ergänzung seiner früheren Ausführung:

Ursache für die Titelländerung sei insbesondere gewesen, daß seine Sammlung vorher in Katalogen und Bibliographien innerhalb der Sachgruppe "Steuerrecht" bzw. der Buchstabengruppe "Ste"

nicht unter dem Buchstaben "S" und damit in Zusammenhang mit dem Stichwort "Steuerrecht" eingeordnet worden sei, sondern unter dem Buchstaben "D". "

Es mag sein, daß sich das Gewicht des im Berufungsurteil angeführten Arguments durch diese Tatbestandsberichtigung verringert hat. Selbst bei Weglassung dieses Arguments bleibt jedoch der Ausgangspunkt des Berufungsurteils erhalten, nämlich daß kein wettbewerbsfremdes Motiv zutage getreten ist, welches die vom Beklagten vollzogene Titelländerung als unlauter erscheinen ließe.

Schließlich hätte das Berufungsgericht bei der Beurteilung des Wettbewerbsverhaltens des Beklagten auch noch die unstreitige Vorgeschichte der beiden miteinander in Wettbewerb liegenden Bezeichnungen heranziehen können. Dabei wird nämlich sichtbar, daß es ursprünglich nicht der Beklagte, sondern die Klägerin selber gewesen ist, welche mit der Umbenennung ihrer Zweitaufgabe die entscheidende Annäherung der beiden Titel herbeigeführt hat. Wahrte die Ursprungsbezeichnung: "Spohr - Die Steuergesetze" noch einen gewissen Abstand von dem älteren Titel "Deutsche Steuergesetze" des Beklagten, so ging dieser - bereits geringfügige - Abstand jedenfalls dadurch weitgehend verloren, daß die Klägerin bei ihrer Zweitaufgabe - angeblich im Jahre 1952 - die Titelländerung in: "Die Steuergesetze" vornahm. In Ermangelung einer Erstarkung dieser seither von der Klägerin benutzten reinen Sachbezeichnung zu einer Herkunftsangabe kann dem Beklagten kein Vorwurf eines unlauteren Verhaltens daraus gemacht werden, daß er 1958 auch seinerseits eine Titelländerung durch Fortlassen des bis dahin geführten Zusatzes "Deutsche" vornahm. Dieses Vorgehen des Beklagten kann mit Rücksicht

auf das eigene Verhalten der Klägerin nicht als anstößig gewürdigt werden.

Nach alledem mußte die Revision mit Kostenfolge aus § 97 ZPO der Zurückweisung unterliegen.

Wilde

Spreng

Jungbluth

Spengler

Claßen